

Satzung des Schulfördervereins Gymnasium Dresden-Pieschen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Gymnasium Dresden-Pieschen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 01127 Dresden, Erfurter Straße 17.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Dresden-Pieschen.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Unterstützung der schulischen Aktivitäten zur Wahrung und Verbesserung der Lernbedingungen
 - Förderung sportlicher Aktivitäten
 - Ergänzung und Verbesserung schulischen Lehr- und Ausbildungsmaterials
 - Unterstützung bedürftiger Schüler
 - Begabtenförderung
 - Förderung leistungsschwächerer Schüler
 - Unterstützung von Klassen- und Schulveranstaltungen
 - Aufbau und Wahrung schulischer Tradition
 - Förderung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule
 - Unterstützung der schulischen Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung bei Sachleistungen wie der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Sportgeräten und Bibliotheksausstattungen soweit der Träger nicht zur Anschaffung verpflichtet ist bzw. sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können
 - die Finanzierung von externen Dienstleistungen, ggfs. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Sozialarbeiter, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften
 - die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- bzw. Klassenfahrten oder auch Schülerprojekten
 - die Unterstützung des Internetauftritts der Schule
 - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie externen Partnern
 - die Unterstützung von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig,
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung erhoben.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB vertreten der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart/die Kassenwartin den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 100 Euro die Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eingeholt werden muss.
- (3) Der Vorstand kann um bis zu drei nicht stimmberechtigten Beisitzern/Beiräten zum erweiterten Vorstand ergänzt werden.

- (4) Die Schulleiterin/der Schulleiter des Gymnasium Dresden-Pieschen ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von **zwei Jahren** gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Näheres zum Wahlverfahren regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Wahlordnung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Versendung der Einladung per Email.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen,
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandst Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung • Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegung einer Beitragsordnung
 - Zustimmung zum vom Vorstand etwaig erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§10 Wahlordnung

- (1) Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und selbst nicht für den Vorstand kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden, der die Wahlen gemäß der Wahlordnung durchführt.
- (4) Ablauf der Wahl des Vorstands:
 1. Der Vorstand unterbreitet einen Vorschlag.
 2. Aus der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge unterbreitet werden.
 3. Alle Kandidaten werden auf einen Stimmzettel aufgenommen.
 4. Die anwesenden Vereinsmitglieder wählen geheim wie folgt:
 - maximal fünf Stimmen durch Ankreuzen der Kandidaten
 - Enthaltung: kein Kreuz
 - ungültig: mehr als fünf Kreuze oder mehr als ein Kreuz bei einem Kandidaten
 5. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, maximal jedoch fünf.
 6. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Dabei wird die Stimmenzahl wiederum auf die noch zu vergebenden Vorstandssitze beschränkt. Im Wiederholungsfall erfolgt Losentscheid.
 7. Die Wahl der beiden Kassenprüfer und der Beisitzer erfolgt analog der Vorstandswahl.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Vorstehende Satzung wurde am 23.01.2020 in Dresden von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.